

# **Forderungen der Verbände der Veranstaltungswirtschaft**

## **Dringend gebotener Nachbesserungsbedarf bei der Überbrückungshilfe III und der November-Dezemberhilfe**

### **Vorwort**

Trotz der beachtlichen Erweiterungen der Überbrückungshilfe sowie der November-Dezemberhilfe beklagen die Unternehmen der Veranstaltungswirtschaft nach wie vor, dass die erheblichen Verluste, die sie aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Maßnahmen zum Infektionsschutz vor dem Covid-19 Virus erleiden, in vielen Fällen nicht einmal annähernd durch diese Hilfen kompensiert werden. Die November-Dezemberhilfe wurde zunächst als rettender Anker wahrgenommen, entpuppte sich für die Branche jedoch nach sorgfältiger Lektüre sowie aufgrund erheblicher nachgeschobener Einschränkungen leider ein weiteres Mal als nicht hinreichend passgenaues Hilfsangebot. Dies zeigt sich z.B. auch bei der für die Überbrückungshilfe II und bei der für die Inanspruchnahme der ‚Novemberhilfe Plus‘ nachgeschobenen Bedingung, dass die Hilfe nur für die ‚ungedeckten Fixkosten‘ in Anspruch genommen werden kann. Weder den im Oktober veröffentlichten Vollzugshinweisen noch den Förderrichtlinien zur Überbrückungshilfe II vom 23.10.2020 ließ sich das entnehmen. Zudem beklagt nicht nur die Veranstaltungswirtschaft, dass zugesagte Hilfen außerordentlich lange auf sich warten lassen, zum Teil in angebotener Höhe noch nicht einmal beantragt werden können.

Die Verbände der Veranstaltungswirtschaft haben in der Vergangenheit mehrfach dargelegt, dass durch ein Sonderprogramm auf Grundlage von 107 Abs. 2b AEUV den spezifischen Anforderungen des Wirtschaftszweiges in beihilferechtlich zulässiger Weise am besten Rechnung getragen werden könnte. Lediglich aufgrund des von Tag zu Tag größer werden wirtschaftlichen Drucks, dem die Branche ausgesetzt ist, wird nachfolgend aus pragmatischen Gründen auf eine branchengerechte Anpassung der Überbrückungshilfe III sowie der November-/Dezemberhilfe gedrängt. Soweit diese Erwartungen aus beihilferechtlichen Gründen nicht umsetzbar sein sollten, wird allerdings weiterhin gefordert, diese auf Grundlage von 107 Abs. 2b AEUV im Rahmen eines Sondertitels für die Veranstaltungswirtschafts umzusetzen.

Mit nachstehendem Forderungskatalog zeigen wir die Gründe für die Kritik des Wirtschaftszweigs auf und stellen dar, bei welchen Punkten wir eine Nachbesserung erwarten. Die Verfasser verkennen dabei nicht, dass alle vorhandenen Programme mit zweifellos großem Engagement in dem Bemühen konzipiert wurden, allen Bereichen der Wirtschaft die größtmögliche Hilfe zuteilwerden zu lassen. Da allerdings die Veranstaltungswirtschaft, wie kein anderer Wirtschaftszweig, in ganz besonderer Weise wirtschaftlich durch die Pandemie betroffen ist, muss nachvollziehbar sein, dass es auch ganz besonderer Hilfen bedarf, um der Branche wieder ‚auf die Beine zu helfen‘. Dies umso mehr, da für Veranstalter\*innen die wirtschaftliche Krise ja mitnichten nach Beendigung des Lockdowns, ja noch nicht einmal nach Entfallen aller Veranstaltungsbeschränkungen, beendet sein wird.

# Inhaltsübersicht

## **A: Überbrückungshilfe III**

**Seiten 3-7**

- A I Verlängerung der Überbrückungshilfe III
- A II Antragsberechtigung auch für Tochtergesellschaften von Verbundunternehmen
- A III Erhöhung der Jahresumsatzgrenze für die Antragsberechtigung bei verbundenen Unternehmen
- A IV Erhöhung der Betriebskostenpauschale bei der Neustarthilfe
- A V Förderfähigkeit entgangener Provisionen von Künstlervermittlern
- A VI Antragsberechtigung öffentlicher Unternehmen
- A VII Heraufsetzung der Anerkennung von Abschreibungen
- A VIII Heraufsetzung der Anerkennung verbleibender Personalkosten

## **B. Handlungsbedarf bei der Novemberhilfe**

**Seite 8**

- B I Herabsetzung der vorausgesetzten Höhe des Umsatzrückgangs
- B II Berücksichtigung von Auslandsumsätzen

## **C. November-/Dezemberhilfe PLUS**

**Seite 9**

- Nachträgliche Änderung: Erstattung ungedeckter Fixkosten statt Umsatzentschädigung

## **D. Sonstige Forderungen**

**Seiten 10-11**

- D I Schaffung eines Infrastrukturprogramms für den Neustart
- D II Infrastrukturprogramm für die Veranstaltungswirtschaft
- D III Frequently Asked Questions

## **A. Überbrückungshilfe III**

Basierend auf dem veröffentlichten „Term Sheet“ des BMF und BMWi vom 25. November 2020 nimmt das Forum Veranstaltungswirtschaft zu den bisher bekannten Inhalten der Überbrückungshilfe III wie folgt Stellung.

### **A I. Verlängerung der Überbrückungshilfe III**

Aktuelle Regelung:

**Die Überbrückungshilfe III kann nach derzeitiger Fassung bis zum 31. Juni 2021 in Anspruch genommen werden.**

Handlungsbedarf:

Angesichts der Prognosen des RKIs und der Bundesregierung sowie diverser anderer Forschungseinrichtungen ist mit einer Konsolidierung der Infektionsraten erst in der zweiten Hälfte 2021 zu rechnen. Um zumindest insoweit Planungssicherheit zu schaffen, muss die Überbrückungshilfe – zumindest für die Unternehmen der Veranstaltungswirtschaft – bis mindestens Dezember 2021 gewährt werden.

Derzeit fehlt der Veranstaltungswirtschaft jegliche Planungssicherheit – mithin die Sicherheit, dass geplante Veranstaltungen nicht ein weiteres Mal verlegt werden müssen sondern tatsächlich wie geplant durchgeführt werden können. Mit der wirtschaftlich verantwortlichen Aufnahme von Vorbereitungsarbeiten für Veranstaltungen wird daher in der Hoffnung, dass bis dahin Impfmaßnahmen hinreichend greifen, frühestens Anfang der 2. Hälfte 2021 begonnen werden können.

Bis dahin steht zu erwarten, dass aufgrund der Unberechenbarkeit weiterer Lockdowns und der von Bundesland zu Bundesland divergierenden Infektionsschutzanordnungen wirtschaftliche Veranstaltungen (z.B. von Konzerttourneen) nicht durchführbar sein werden. Da Veranstaltungen mindestens einen Vorlaufzeitraum von einem halben Jahr – häufig allerdings weit aus mehr - haben, wird es erste größere Veranstaltungen frühestens 2021 geben.

Für den Bereich der Kulturveranstaltungen kommt erschwerend hinzu, dass die Bereitschaft der Bevölkerung, bestimmte Veranstaltungsformate zu besuchen, erst bestehen wird, wenn es verlässliche Impfmöglichkeiten gibt und die Bevölkerung durch Impfprogramme einen hohen Grad an Immunität erreicht hat. Ferner wird es erforderlich sein, dass die Politik das verbleibende Restrisiko für Infektionen als „vertretbares Restrisiko“ definiert. Bis die Bevölkerung dieses Vertrauen zurückgewonnen hat und Veranstaltungen aller Art wieder im bisher üblichen Umfang besucht werden, wird, wird es voraussichtlich noch bis zu zwei Jahren, mithin bis Mitte/Ende 2022 dauern.

Daher ist es aus Sicht der Veranstaltungswirtschaft erforderlich aber auch geboten, dass die Überbrückungshilfe III bis Ende 2021 verlängert wird.

## **A II. Antragsberechtigung von Verbundunternehmen**

### Aktuelle Regelung:

**Verbunde Unternehmen dürfen auch bei der Überbrückungshilfe III nur einen Antrag für alle verbundenen Unternehmen stellen. Sie können dementsprechend Überbrückungshilfe insgesamt nur bis zu einer Höhe von 200.000 Euro pro Monat bzw. im Rahmen der „Lockdown-Regelung“ bis zu einer Höhe von 500.000 Euro pro Monat beantragen.**

### Handlungsbedarf:

Die Versagung der Einzelantragsberechtigung für Tochtergesellschaften eines Unternehmensverbunds sind, führt zu einer erheblichen Ungleichbehandlung von Tochtergesellschaften gegenüber den ungebundenen Unternehmen. Daher ist es erforderlich, auch Unternehmen die zu einem Unternehmensverbund gehören, die unmittelbare Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe III ebenso wie der Novemberhilfe (siehe dazu B. Novemberhilfe) einzuräumen.

Die Betroffenheit von Tochtergesellschaften eines Unternehmensverbundes gleicht uneingeschränkt der Betroffenheit von Einzelunternehmen gleicher Größe. Die Veranstaltungswirtschaft befindet sich bekanntermaßen bereits seit März 2021 quasi in einem permanenten Lockdown. In zahlreichen Bereichen der Veranstaltungswirtschaft sind die Mutterkonzerne nicht einmal wirtschaftlich imstande, die erlittenen und noch weiterhin zu erwartenden Verluste auszugleichen. Insbesondere die Risiken größerer Veranstaltungen z.B. in der Kulturveranstaltungs- oder Messewirtschaft können aber heute nur noch von größeren finanzstärkeren Konzernen getragen werden. Auch deren Mittel sind aber bei monatlichen Verlusten in nicht selten hoher sechsstelliger Höhe längst aufgebraucht. Zahlreiche Verbundunternehmen stehen vor dem wirtschaftlichen Aus. Damit steht zu befürchten, dass zur Erhaltung der Vielfalt des Marktangebots zwingend erforderliche Risikoträger aufgrund unzulänglicher Überbrückungshilfen nunmehr wegbrechen. In gleicher Weise sind die jeweiligen Arbeitnehmer betroffen. Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds vermag diesen Unternehmen aus diversen Gründen nicht zu helfen. Dies einerseits, da es sich um Garantien für Bankdarlehen handelt, d.h. im Gegensatz zu ÜH I-III, rückzahlpflichtige Hilfen und andererseits, weil die entsprechenden Bankdarlehen von der Willigkeit der Banken abhängen, einen entsprechenden Kredit überhaupt zu vergeben. Die Ungleichbehandlung führt zu rechtlich äußerst bedenklichen Wettbewerbsverzerrungen der Tochtergesellschaften gegenüber Einzelunternehmen.

Unter Berücksichtigung der politischen Bedenken gegen eine Einzelantragsberechtigung von Tochterunternehmen schlagen wir folgende drei Regelungsalternativen vor:

1. Antragsberechtigt sind Tochtergesellschaften eines Unternehmensverbundes, sofern der Gesamtumsatz des Unternehmensverbunds in Deutschland im Jahr 2020 nicht höher als 900 Millionen Euro liegt.
2. Tochtergesellschaften von Verbundunternehmen werden bis zur Höhe von 75 Prozent ihrer Gesamtumsätze des Jahres 2019 gefördert.
3. Tochtergesellschaften eines Verbundunternehmens sind dann einzeln antragsberechtigt, wenn die inländischen Gesellschaften eines Verbundunternehmens in ihrer Gesamtheit mindestens 50% ihres Umsatzes in der Veranstaltungswirtschaft erzielen.
4. In jedem Fall muss bei den Überbrückungshilfen aber der Ausschluss für Verbundunternehmen entfallen, wenn sich diese für den Wirtschaftsstabilisierung qualifizieren.

Den Verfassern ist bekannt, dass sich diese Forderung auf der Grundlage der Förderrichtlinien des Bundes ebenso wie auf der Grundlage der EU-rechtlichen Beihilferegelung nicht uneingeschränkt umsetzen lassen. Daher wird hier mit Nachdruck gefordert, im Interesse des Erhalts der gewachsenen Strukturen der deutschen Veranstaltungswirtschaft, für diesen Wirtschaftszweig, zumindest aber für die über die Definition der KMU-hinausgehenden Unternehmensgrößen, einen Sondertitel zu schaffen, der eine gezielte Förderung im größeren Umfang erlaubt.

### **A III. Jahresumsatzgrenze für die Antragsberechtigung von Verbundunternehmen**

#### Aktuelle Regelung:

**Explizit nicht antragsberechtigt sind Unternehmen mit mehr als 500 Mio. Euro Jahresumsatz im Jahr 2020 sowie Unternehmen, die Teil einer Unternehmensgruppe sind, die einen Konzernabschluss aufstellt oder nach anderen Regelungen als den Steuergesetzen aufzustellen hat und deren im Konzernabschluss ausgewiesener, konsolidierter Jahresumsatz im Vorjahr der Antragstellung mindestens 750 Mio. Euro betrug. Eine Unternehmensgruppe gemäß Satz 1 besteht aus mindestens zwei in verschiedenen Staaten ansässigen, im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes einander nahestehenden Unternehmen oder aus mindestens einem Unternehmen mit mindestens einer Betriebsstätte in einem anderen Staat. Ferner sind verbundenen Unternehmen von der Antragsberechtigung ausgeschlossen, wenn sie im Unternehmensverbund die Größenkriterien für den Zugang zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds erfüllen.**

#### Handlungsbedarf:

Die aktuellen Grenzen der Antragsberechtigung sind, solange es bei dem Ausschluss der Antragsberechtigung verbundener Unternehmen bleibt, für verbundene Unternehmen in keiner Weise ausreichend. Nicht selten müssten diese Beträge auf zehn bis fünfzehn Tochterunternehmen aufgeteilt werden und deckten damit nur kleinste Bruchteile der monatlichen Verluste der einzelnen Unternehmen ab. Die Jahresumsatzgrenze muss daher entfallen.

### **A IV. Neustarthilfe**

#### Aktuelle Regelung:

**Die Betriebskostenpauschale beträgt einmalig 25 Prozent des siebenmonatigen Referenzumsatzes, maximal insgesamt 5.000 Euro.**

#### Handlungsbedarf:

Die vorgesehene Einmalzahlung von 5.000 Euro für Selbständige sowie nicht abhängig beschäftigte Geschäftsführer juristischer Personen ist – angesichts des bisherigen und des zukünftigen Zeitraums (März 2020 – Dezember 2021) der Behinderung der geschäftlichen Tätigkeit durch die Maßnahmen zum Infektionsschutz – viel zu niedrig. Der Betrag der Neustarthilfe muss mindestens verdreifacht werden.

Zudem stellt der Ausschluss von der Überbrückungshilfe III zur Deckung der betrieblichen Kosten eine Schlechterstellung der Betroffenen dar und darf so nicht bestehen bleiben.

Wenn 5.000 EUR als Neustarthilfe gedacht sind, dann muss diese auch frei verwendbar als Zuschuss angelegt sein. In der Überbrückungshilfe muss dann entsprechend der Beispiele in

Baden-Württemberg oder Nordrhein-Westfalen ein Beitrag zur Unternehmereigenleistung enthalten sein.

Die bisher vom Forum Veranstaltungswirtschaft geforderte Zuwendung i.H.v. 2.500 EUR pro Monat ist angemessen und für Selbständige sowie nicht abhängig beschäftigte Geschäftsführer überlebenswichtig. Eine Anrechnung auf die Grundsicherung in Höhe von maximal 1.000 EUR (von den 2.500 EUR) wäre im Falle der Gewährung des Höchstbetrages von 2.500 EUR pro Monat vertretbar. Eine Verringerung der Höhe der Zahlungen sowie eine Kontrollinstanz wären bei einer Aufnahme einer Beschäftigungstätigkeit durch monatliche Meldungen an das Finanzamt zu gewährleisten.

## **A V. Künstlervermittler**

Wir fordern weiterhin, dass die von März bis Dezember 2020 den Künstlervermittlern entgangenen Vermittlungsprovisionen als Ausfallkosten geltend gemacht werden können. Künstlervermittler haben kaum betriebliche Fixkosten, allerdings seit März 2020 so gut wie gar keine Einnahmen. Es ist angesichts des Gleichheitsgrundsatzes nicht nachvollziehbar, wieso Vermittler künstlerischer Leistungen beihilferechtlich anders behandelt werden als die Vermittler von Reiseleistungen. Das Vertragsverhältnis bei der Vermittlung der Leistungen von Künstlern\*innen an Veranstalter\*innen unterscheidet sich rechtlich in keiner Weise von der Vermittlungstätigkeit der Reisebüros. Daher müssen auch die den Künstlervermittlern\*innen entgangenen bzw. von diesen den Künstlern\*innen erstatteten Vermittlungsprovisionen - wie in der Überbrückungshilfe II und III für die Reisevermittler geregelt - als Fixkosten behandelt werden.

## **A VI. Öffentliche Unternehmen**

Die Versagung der Antragsberechtigung öffentlicher Unternehmen stellt eine besondere Herausforderung für die Veranstaltungswirtschaft dar, da viele Veranstaltungsstätten in dieser wirtschaftlichen Organisationsform tätig sind. Um nur wirklich stark betroffene öffentliche Unternehmen zu unterstützen, sollte ein Umsatzeinbruch von mindestens 60% für die Zeit von April bis Dezember 2020 als Berechtigungskriterium eingeführt werden.

## **A VII. Geltendmachung von Abschreibungen**

Aktuelle Regelung (ÜH III)

Abschreibungen sind bis zu einer Höhe von 50% förderfähig.

Handlungsbedarf

Abschreibungen – auch Abschreibungen nach GUV und HGB – müssen anstatt lediglich 50% in Höhe von 100% geltend gemacht werden können.

## **A VIII. Personalkosten**

Aktuelle Regelung:

**Personalkosten, die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 % der Fixkosten berücksichtigt. Dem Unternehmen müssen hierfür Personalkosten entstehen (es dürfen nicht alle Angestellten in kompletter Kurzarbeit sein).**

### Handlungsbedarf:

Es ist nicht ausreichend, dass lediglich 20% der Kosten für Personal, welches aus betrieblichen Gründen nicht in Kurzarbeit geschickt werden kann, als Fixkosten behandelt werden. Die nicht abwendbaren Personalkosten sind in den Betrieben deutlich höher. Die Personalkosten dürfen nicht im Verhältnis zu den Fixkosten bemessen werden, sondern müssen ins Verhältnis zu den tatsächlich verbleibenden Personalkosten gesetzt werden. Insbesondere die zur Vorbereitung eines Neustarts aufgewandten Personalaufwendungen müssen zu 100% anerkannt werden, um die Unternehmen wieder marktfähig zu machen, Transformationsprozesse einleiten zu können und einen Neustart tatsächlich zu ermöglichen.

## B. Novemberhilfe

### B I. Bemessungsgrundlage

Aktuelle Regelung:

**Als indirekt betroffen gelten alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den o. g. Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen**

Handlungsbedarf:

Der Nachweis der indirekten Betroffenheit durch die Schließungsverordnung setzt voraus, dass das Unternehmen mindestens 80 Prozent seiner Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielt. Diese Schwelle ist zu hoch. Es wird angeregt, sie auf 30 Prozent zu senken.

Allerdings sollten die Unternehmen ein Wahlrecht erhalten, ob Sie anstatt des Vorjahresmonatsumsatz den durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahr 2019 als Vergleichszeitraum zugrunde legen. Da auch Unternehmen der Veranstaltungswirtschaft – ebenso wie die Soloselbständigen - häufig saisonalen Auftragsschwenkungen unterliegen, ist es für diese Unternehmen existentiell, die Schwelle nicht ausschließlich an dem Novemberumsatz des Vorjahres festzumachen.

### B II. Grenzüberschreitende Leistungen

Aktuelle Regelung:

**Dienstleistungen, die gemäß § 3a Absatz 2 UStG im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführt sind und nicht steuerbar sind, sowie übrige nicht steuerbare Umsätze (deren Leistungsort nicht im Inland liegt) nicht Teil des Umsatzes.**

Handlungsbedarf:

Die Veranstaltungswirtschaft ist ein global tätiger Wirtschaftszweig. Veranstaltungsdienstleister, Künstler und Kleinunternehmer generieren nicht selten den größten Teil ihrer Umsätze im Ausland bzw. mit Selbständigen Dienstleistern (z.B. Künstlern\*innen, Technik-Dienstleistern\*innen) aus dem Ausland im Inland oder ausländischen Dienstleistern im Ausland.

Die Novemberhilfe ersetzt ausschließlich Umsätze aus Lieferungen und Leistungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Dabei muss es sich um solche handeln, die aufgrund des Teillockdowns in Deutschland nicht realisiert werden konnten, da die entsprechenden Aktivitäten per Landesverordnung im November beziehungsweise Dezember 2020 untersagt waren (vergleiche 1.2). Anders als bei der Überbrückungshilfe sind Dienstleistungen, die gemäß § 3a Absatz 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführt und nicht in Deutschland (!) steuerbar sind, sowie übrige nicht steuerbare Umsätze (deren Leistungsort nicht im Inland liegt) nicht Teil des Umsatzes.

Da inländische Unternehmen ihr Einkommen allerdings in Deutschland versteuern, ist es nicht angemessen, die entsprechenden Umsatzrückgänge von der Förderung auszuschließen. Daher muss auch bei der November-/Dezemberhilfe die Umsatzdefinition den Definitionen der Überbrückungshilfe angepasst werden, wonach Dienstleistungen, die gemäß § 3a Abs. 2 UStG im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführt sind und nicht steuerbar sind, ebenfalls als inländischer Umsatz förderungsfähig sind.



## C. November- und Dezemberhilfe Plus

### Aktuelle Regelung:

Für Zuschüsse zwischen 1 und 4 Mio. EUR wird die "Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020" zugrunde gelegt. Das hat zur Folge, dass bei Anträgen zwischen 1 und 4 Mio. EUR Antragsteller bis zu 75 Prozent des Umsatzes aus dem jeweiligen Vorjahresmonat erhalten können, sofern **Verluste in entsprechender Höhe** geltend gemacht werden können. Es erfolgt somit wie bei den Überbrückungshilfen eine Beschränkung auf ungedeckte Fixkosten. Wird der jeweils zulässige Höchstbetrag bzw. Fördersatz für Beihilfen auf Grundlage der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ überschritten, so ist die Überbrückungshilfe im Rahmen der Antragstellung bis zu diesem zu kürzen (z.B. durch entsprechende Kürzung der angesetzten Fixkosten).

### Handlungsbedarf:

Diese Regelung wurde erst nachträglich (Anfang Dezember) unter Punkt 4.16 in den FAQ-Katalog unter Bezug auf das EU-Beihilferecht aufgenommen. Nachdem die antragsberechtigten Unternehmen aufgrund der im Oktober veröffentlichten Vollzugshinweise und den Förderrichtlinien zur Überbrückungshilfe II vom 23.10.2020 zunächst darauf vertrauen durften, dass sich für sie überlebenswichtige geringfügige Gewinnerzielungen nicht auf die Höhe der Überbrückungshilfe auswirken, wurde ihr Vertrauen darauf, die dramatischen Einbußen zumindest teilweise kompensieren zu können, nicht nur gestört, sondern zunichte gemacht. Daher stellt sich die Frage, welche Erstattung Unternehmen erhalten, die deutlich höhere Umsatzverluste haben und fest mit der Novemberhilfe Plus gerechnet haben?

Während die EU eine Umsatzkompensation ablehnt, bietet bereits die EU-Mitteilung eine unter [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP\\_20\\_2180](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_20_2180)) eine Alternativlösung: Wenn betroffene Unternehmen ihre Verluste seit 03/2020 geltend machen dürfen statt nur die Fixkosten im November, wäre das eine adäquate Hilfe. Die Summe wird – wie von der EU gefordert – bei 75% des Novemberumsatzes gedeckelt. Damit hielte die Bundesregierung ihr Versprechen gegenüber den betroffenen Unternehmen ein, ohne gegen EU-Recht zu verstoßen.

## **D. Sonstige Forderungen**

Folgende Maßnahmen sind aus Sicht des Forums Veranstaltungswirtschaft notwendig, um der Veranstaltungswirtschaft eine Perspektive zu geben und deren wirtschafts- und kulturelle Leistungen für Deutschland zu sichern:

### **D I. Infrastrukturprogramm: Infektionsschutzmaßnahmen**

Veranstaltungen bieten einzigartige Möglichkeiten, durch Live-Erlebnisse eine besondere Qualität von Kommunikation zwischen Menschen zu ermöglichen. Das Verlangen nach Zusammenkünften von Menschen, um Emotionen zu erleben, sich mitzuteilen oder auszutauschen, ist ein Urbedürfnis des Menschen.

Das Forum Veranstaltungswirtschaft regt daher Gespräche über ein Infrastrukturprogramm für die Veranstaltungswirtschaft an. Wir schlagen dazu u.a. vor:

1. Es muss in den Bundesländern einheitliche Vorgaben und Richtlinien für die Durchführung von Veranstaltungen geben;
2. Es bedarf einer finanziellen Unterstützung beim Einsatz von Infektionsschutzmaßnahmen;
3. Ermöglichung von Technologien und des Einsatzes von Schnelltests, die auch das Infektionsgeschehen in Deutschland dokumentieren können;
4. Es sollte schon im Jahr 2021, auf jeden Fall aber für die Jahre 2022/2023 eine Erweiterung der sogenannten „Seltenen Ereignisse“ nach der Freizeitlärm-Richtlinie geben. Aktuell muss man davon ausgegangen werden, dass es einen erheblichen Stau für Open-Air-Konzerte in den Jahren 2022 und 2023 geben wird, der mit den geltenden Rahmenbedingungen kaum bedient werden kann.

### **D II. Staatliche Garantien zur Absicherung aller Veranstaltungen**

Es ist bekannt, dass das BMF an der Vorbereitung eines Ausfallfonds für Kulturveranstaltungen arbeitet. Ein solches Programm bedarf es allerdings für alle Arten von Veranstaltungen ebenso wie für die Veranstaltungsdienstleister. Sowohl für die Veranstalter aller Arten von B2B-Veranstaltungen als auch für Veranstaltungsdienstleistungsunternehmen wird ein Neustart nur möglich sein, sofern sie sich gegen das Risiko pandemiebedingter Veranstaltungsabsagen, Teilabsagen oder Verschiebungen und gegen nachträgliche Einschränkungen von Präsenz-Teilnehmerzahl absichern können.

Um Veranstalter, Veranstaltungsbesucher und Aussteller gegen pandemiebedingte Veranstaltungsausfälle ebenso wie gegen eine Verschärfung von Infektionsschutzmaßnahmen, die eine Veranstaltungsdurchführung wirtschaftlich unmöglich machen, wirtschaftlich abzusichern, wird eine staatliche Garantie der Ausfallkosten in Anlehnung der Exportgarantien (sog. Hermesdeckungen) vorgeschlagen. Unternehmer, die unter Einhaltung der geltenden Hygienebestimmungen Veranstaltungen organisieren, sollen durch diese Garantie gegen die tatsächlich anfallenden Vorlauf- und Durchführungskosten abgesichert werden. Da Versicherungen Risiken für pandemiebedingte Veranstaltungsausfälle nicht mehr übernehmen, bedarf es hierfür

eines Ersatzes. Anderenfalls würden Veranstalter bei Zugrundelegung kaufmännischer Sorgfalt die hohen mit Veranstaltungen verbundenen finanziellen Risiken nicht mehr eingehen können. Daher wären entsprechende staatliche Garantien ein wichtiges Instrument, um den Unternehmen der Veranstaltungswirtschaft Planungssicherheit zu bieten und zu einer Erholung des Veranstaltungsmarktes und der vor- und nachgelagerten Dienstleistungsbranchen beizutragen.

1. Begünstigte und Verfahren:

Die Garantien sollen auf Antrag gewerblich tätigen Veranstaltern unabhängig von der Unternehmensgröße gewährt werden. Voraussetzung für eine Gewährung der Garantie ist der Nachweis der Einhaltung der behördlich verordneten Hygienebestimmungen. Die Zugangsvoraussetzung zu den Garantien kann u.a. an die wirtschaftliche Bedeutung der Veranstaltung, der Schaffung oder Sicherung von regionalen Arbeitsplätzen und strukturpolitischen Erwägungen gebunden sein.

2. Höhe der Absicherung und Voraussetzung:

Die Garantien sollen im Härtefall gewährleisten, dass unter Berücksichtigung eines angemessenen Eigenanteils die tatsächlich angefallenen Vorlauf- bzw. Durchführungskosten, im Haftungsfall ersetzt werden. Gegenüber Vertragspartnern durchgesetzte Stornierungsgebühren sind anzurechnen. Der Haftungsfall tritt ein,

- a. wenn nach begonnener Vorbereitung einer Veranstaltung bestehende Hygienevoraussetzungen durch behördliche Anordnung verschärft werden und daher die Durchführung der Veranstaltung unwirtschaftlich wird;
- b. wenn eine in Vorbereitung befindliche Veranstaltung behördlich oder stattdlich untersagt wird.

Diese Garantien müssen, wenn sie Sinn machen und einen Neustart ermöglichen sollen, mindestens bis Ende 2022 gewährt werden. Veranstaltungen werden langfristig geplant. Planungen für 2021 sind kaum noch vorgesehen.

### **D III. FAQ**

Insgesamt teilen wir leider die Einschätzungen des Instituts der Deutschen Wirtschaft, wonach die vorhandenen Hilfsprogramme weder hinreichend zielgerichtet noch ausreichend umfangreich waren und zu spät kamen und ausgezahlt werden.

Insbesondere auch aufgrund der in den letzten Monaten insoweit gewonnenen Erfahrungen ist es dringend erforderlich, die FAQ auf der BMWi-Website auch auf Antworten zu branchenspezifischen Fragen zu erweitern. Dies nicht zuletzt auch, um prüfende Dritte eine kompetentere Beratungsleistung zu ermöglichen. Dazu sollte auf die Expertise der Verbände zurückgegriffen werden, die täglich aus den Mitgliederkreisen mit Fragen konfrontiert werden, auf die die Mitglieder unter den FAQ keine Antworten erhalten.

Sofern dies personell nicht zu leisten ist, sollten den Verbände zumindest regelmäßig Clearing-Gespräche angeboten werden, in denen offene Fragen zu den diversen Programmen erörtert werden können und eine Klärung angeregt werden kann.

Das **Forum Veranstaltungswirtschaft** besteht aus den fünf maßgeblichen Verbänden des Wirtschaftsbereichs. Im Einzelnen sind dies der **BDKV** (Bundesverband der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft e.V.), der **EVVC** (Europäischer Verband der Veranstaltungs-Centren e.V.), der **ISDV** (Interessengemeinschaft der selbständigen Dienstleisterinnen und Dienstleister in der Veranstaltungswirtschaft), die **LIVEKOMM** (Verband der Musikspielstätten in Deutschland e.V.) und der **VPLT** (Der Verband für Medien- und Veranstaltungstechnik e.V.).



**BDKV Bundesverband der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft e.V.**

Postfach 202364  
20216 Hamburg  
[info@bdkv.de](mailto:info@bdkv.de)  
[www.bdkv.de](http://www.bdkv.de)



**Europäischer Verband der Veranstaltungs-Centren e.V.**

Niddastraße 74  
60329 Frankfurt am Main  
[info@evvc.org](mailto:info@evvc.org)  
[www.evvc.org](http://www.evvc.org)



**Interessengemeinschaft der selbständigen Dienstleisterinnen in der Veranstaltungswirtschaft e.V.**

Mergenthalerallee 45-47  
65760 Eschborn  
[info@isdv.net](mailto:info@isdv.net)  
[www.isdv.net](http://www.isdv.net)



**LiveMusikKommission e.V.**

Kastanienallee 9  
20359 Hamburg  
[info@livekomm.org](mailto:info@livekomm.org)  
[www.livekomm.org](http://www.livekomm.org)



**VPLT - Der Verband für Medien- und Veranstaltungstechnik e.V.**

Wohlenbergstraße 6  
30179 Hannover  
[info@vplt.org](mailto:info@vplt.org)  
[www.vplt.org](http://www.vplt.org)